Gebührenverordnung der Gemeinde Erlenbach (GebVO Gemeinde) vom 27. November 2017

I.	**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**	**5**
Art. 1	Gegenstand der Verordnung	5
Art. 2	Gebührenpflicht	5
Art. 3	Gebühren für weitere Leistungen	6
Art. 4	Bemessungsgrundlagen	6
Art. 5	Gebührentarif	6
Art. 6	Gebührenermässigung bzw. -erhöhung	7
Art. 7	Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	8
Art. 8	Gebührenverzicht und -stundung	8
Art. 9	Aussergewöhnlicher Aufwand	8
Art. 10	Kostenvorschuss	9
Art. 11	Mehrwertsteuer	9
Art. 12	Fälligkeit	9
Art. 13	Verzugszins	10
Art. 14	Gebührenverfügung	10
Art. 15	Mahnung und Betreibung	10
Art. 16	Verjährung	11
II.	**DIE EINZELNEN GEBÜHREN**	**11**
1.	**Allgemeine Verwaltung**	**11**
Art. 17	Schreib- und ähnliche Gebühren	11
Art. 18	Gesuche um Informationszugang	12
2.	**Bauwesen**	**12**
Art. 19	Grundlagen	12
Art. 20	Gebührenbemessung	12
Art. 21	Gebührenrahmen	13
Art. 22	Gebührenreduktion	14
Art. 23	Besondere Anwendungsfälle	14
Art. 24	Baustellen	14
Art. 25	Raumplanung	14
Art. 26	Natur- und Heimatschutz	15
3.	**Luftreinhaltung**	**15**
Art. 27	Feuerungskontrolle	15
4.	**Vermessung, Geoinformation**	**15**
Art. 28	Amtliche Vermessung, Geoinformation	15

5. Strassenunterhalt 16
Art. 29 Unterhalt auf Privatstrassen 16
Art. 30 Belagsarbeiten 16

6. Benützung gemeindeeigener Einrichtungen 17
Art. 31 Seebäder und Schwimmbad Allmendli 17
Art. 32 Übrige Gemeindeliegenschaften 17

7. Bürgerrecht 18
Art. 33 Schweizerinnen und Schweizer 18
Art. 34 Ausländerinnen und Ausländer 18
Art. 35 Gemeinsame Bestimmungen für Ausländerinnen und Ausländer 18
Art. 36 Zusätzliche Gebühren 19

8. Einwohnerregister, Meldewesen 19
Art. 37 Einwohnerdienste 19
Art. 38 Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke 19

9. Rettungswesen 20
Art. 39 Einsätze Feuerwehr 20
Art. 40 Einsätze Seerettungsdienst 20
Art. 41 Zivilschutz, Schutzraumkontrollen 20

10. Polizeiwesen 21
Art. 42 Gastgewerbepatente 21
Art. 43 Hinausschieben Schliessungsstunde 21
Art. 44 Abgaben auf gebrannte Wasser 21
Art. 45 Hunde 22
Art. 46 Waffenerwerbsscheine 22
Art. 47 Weitere polizeiliche Bewilligungen und Tätigkeiten 22
Art. 48 Markt und Chilbi 22
Art. 49 Testkäufe 23

11. Finanzen und Steuern 23
Art. 50 Kommunale Steuerbehörden 23
Art. 51 Steuerausweise 23

12. Friedhofwesen 24
Art. 52 Bestattungen 24
Art. 53 Grabunterhalt und Grabpflege 24

13. Lebensmittel **25**
Art. 54 Lebensmittelkontrolle 25

14. Luftreinhaltung **25**
Art. 55 Feuerungskontrolle 25

15. Fürsorge **25**
Art. 56 Öffentliche Sozialhilfe, Sozialversicherungen 25

16. Schulwesen und Berufsbildung **26**
Art. 57 Volksschule 26
Art. 58 Freiwillige Angebote der Schule 26
Art. 59 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren 26
Art. 60 Sonderschulen 26
Art. 61 Musikschule 27
Art. 62 Bibliothek 27
Art. 63 Familien- und schulergänzende Betreuung 27
Art. 64 Berufsbildung 27
Art. 65 Ausserschulische Nutzung der Schulanlagen 28

17. Familienergänzende Angebote **28**
Art. 66 Bewilligung Kinderkrippen und Kinderhorte 28

18. Nutzung öffentlichen Grundes **28**
Art. 67 Parkiergebühren 28
Art. 68 Bootsstationierungsanlagen 29
Art. 69 Gesteigerter Sondergebrauch, Sondernutzung 29

19. Rechtspflege **30**
Art. 70 Wiedererwägungsgesuche 30
Art. 71 Neubeurteilungen 30
Art. 72 Friedensrichteramt 30

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN **31**

Art. 73 Übergangsbestimmung 31
Art. 74 Inkrafttreten 31

Gebührenverordnung der Gemeinde Erlenbach (GebVO Gemeinde) vom 27. November 2017

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf die Kantonsverfassung folgende Gebührenverordnung der Gemeinde Erlenbach:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

1 Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

a) Leistungen der Verwaltung und von ihr beauftragter Dritter;
b) die Benützung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

2 Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

1 Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

2 Kanzleigebühren in geringer Höhe sind basierend auf den gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarifen zu bezahlen.

3 Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

4 Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

1 Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, der oder dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

2 Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Person gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

1 Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung bestimmten Bandbreiten festgesetzt.

2 Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:
a) nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung;
b) nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts;
c) nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

1 Das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung bestimmten

Bemessungsgrundlagen und Bandbreiten im jeweiligen Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

2 Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt in den Gebührentarifen fest.

3 Der Gemeinderat legt die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz in den Gebührentarifen fest.

4 Die Gebührentarife anderer Behörden bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

5 Die Gebührentarife und ihre Änderungen werden publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

In den Gebührentarifen kann vorgesehen werden, dass die festgelegten Gebühren

a) um höchstens 100% erhöht werden für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden;
b) um höchstens 100% erhöht werden bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache;
c) um maximal 50% herabgesetzt werden, wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird;
d) reduziert oder gänzlich erlassen werden für Bezügerinnen oder Bezüger von Zusatzleistungen zur AHV/IV oder Sozialhilfe;
e) reduziert oder gänzlich erlassen werden für Kinder und Jugendliche;
f) reduziert oder gänzlich erlassen werden für lokale Vereine und Organisationen.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

1 Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:
   a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt;
   b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden;
   c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird;
   d) andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwands vorliegen.

2 Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden. Der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

1 Für Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

2 Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in den Gebührenansätzen nach dieser Verordnung nicht enthalten.

Art. 12 Fälligkeit

1 Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benützung oder mit der Benützung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

2 Eine Vorauszahlung kann bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland verlangt werden.

3 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder am Zahlungswillen bestehen, können die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.

4 Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

5 Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

1 Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

2 Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

3 Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

Art. 14 Gebührenverfügung

1 Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

2 Wird die Rechnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

3 Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

1 Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr nach Abmahnung nicht, kann gegen sie die Schuldbetreibung eingeleitet werden.

2 Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

1 Die Gebührenforderung verjährt zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

2 Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

II. DIE EINZELNEN GEBÜHREN

1. Allgemeine Verwaltung

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

1 Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

2 Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, wie Publikationen, spezielle Versandarten usw. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 18 Gesuche um Informationszugang

1 Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über die Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

2 Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

2. Bauwesen

Art. 19 Grundlagen

1 Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

2 Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwands erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 20 Gebührenbemessung

1 Die Baubewilligungsgebühren bemessen sich grundsätzlich nach dem entstandenen Aufwand und nach einer Pauschale.

2 Auch die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen und/oder es werden dafür Pauschalen erhoben.

Art. 21 Gebührenrahmen

1 Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuchs und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu CHF 20'000.00.

2 Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuchs sind.

3 Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m^3 werden Teilvolumen von je 20'000 m^3 und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

4 Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 50% der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

5 Sonstige Baukontrollen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100% der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

6 Die Minimalgebühr im baurechtlichen Verfahren beträgt grundsätzlich CHF 100.00.

7 Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Betriebskontrollen für technische Anlagen und sonstige Kontrollen minimal CHF 100.00 und maximal CHF 10'000.00, für behördliche Anordnungen minimal CHF 100.00 und maximal CHF 5'000.00.

8 Für die Behandlung in der Baubehörde wird in der Regel zusätzlich eine pauschale Behandlungsgebühr von mindestens CHF 150.00 erhoben.

9 Die Kosten für die gesetzliche Publikation von Baugesuchen werden der gesuchstellenden Person effektiv und ohne Zuschlag weiter verrechnet.

Art. 22 Gebührenreduktion

In Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, können die gemäss Art. 20 und 21 berechneten Gebühren angemessen reduziert werden.

Art. 23 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 24 Baustellen

1 Der Personal- und Sachaufwand der Verwaltung für Massnahmen wegen privaten Baustellen wie Anwohnerinformationen, Umleitungen und Publikationen, wird zu marktüblichen Ansätzen in Rechnung gestellt.

2 Bei der Realisierung gemeinsamer Strassen- und Werkleitungsprojekte können die Leistungen der Verwaltung den beteiligten öffentlichen und privaten Trägerschaften nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

Art. 25 Raumplanung

1 Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören auch die Publikations- und externe Kosten.

2 Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplans bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Art. 26 Natur- und Heimatschutz

1 Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung sind gebührenfrei.

2 Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

3. Luftreinhaltung

Art. 27 Feuerungskontrolle

Die Gebühr für die Durchführung und Administration der gesetzlichen Feuerungskontrolle wird nach den Empfehlungen des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach Aufwand berechnet. Zahlungspflichtig ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer.

4. Vermessung, Geoinformation

Art. 28 Amtliche Vermessung, Geoinformation

1 Die Arbeiten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die

Geoinformation verrechnet. Zusätzlich wird zur Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerks eine Gemeindegebühr erhoben.

2 Die übrigen Arbeiten der oder des mit der Nachführung Beauftragten wie Schnurgerüstabnahme, Gebäudehöhenkontrolle oder Werkleitungseinmessungen werden im Zeitaufwand nach dem Tarif der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) direkt durch den Grundbuchgeometer verrechnet.

3 Für die Abgabe von Kopien der Grundpläne und von Geodaten sind die kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation anwendbar.

5. Strassenunterhalt

Art. 29 Unterhalt auf Privatstrassen

Für die Reinigung und den Winterdienst auf Strassen im Privateigentum können Gebühren zu marktüblichen Ansätzen der Eigentümerschaft der Strasse verrechnet werden.

Art. 30 Belagsarbeiten

1 Instandstellungsarbeiten und Belagsreparaturen im Anschluss an Aufgrabungen für Werkleitungen im kommunalen Grund werden nach dem jeweils geltenden Grabentarif der Baudirektion Kanton Zürich durch das kommunale Kontrollorgan verrechnet.

2 Für die Ausführungskontrolle und die Administration des kommunalen Kontrollorgans wird eine Gebühr bis höchstens CHF 2'000.00 erhoben.

6. Benützung gemeindeeigener Einrichtungen

Art. 31 Seebäder und Schwimmbad Allmendli

1 Für die Benützung der Seebäder werden für nicht in Erlenbach wohnhafte Personen Einzeleintritte und Saisonkarten ausgestellt.

2 Für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Erlenbach, für Gemeindeangestellte sowie für auswärtige, unter 16-jährige Jugendliche ist die Benützung der Seebäder gratis.

3 Für die Benützung des Schwimmbads Allmendli können Eintrittsgebühren erhoben werden.

Art. 32 Übrige Gemeindeliegenschaften

1 Für die Benützung von Gemeindeliegenschaften werden Gebühren nach Zeitdauer und Art der Nutzung erhoben.

2 Der Gemeinderat kann die Gebühren für die Raumbenützung insbesondere für Vereine mit Sitz in Erlenbach sowie für Personen mit Wohnsitz in Erlenbach ermässigen. Der Gemeinderat kann für weitere Benützerkategorien im Sinne von Art. 8 dieser Verordnung den ganzen oder teilweisen Verzicht auf die Gebühr vorsehen.

3 Besondere zusätzliche Tätigkeiten wie Extrareinigungen, Bereitschaftsdienst, Raumeinrichtung oder -möblierung sowie das Beheben von Schäden werden nach Aufwand verrechnet.

7. Bürgerrecht

Art. 33 Schweizerinnen und Schweizer

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht sind gebührenfrei.

Art. 34 Ausländerinnen und Ausländer

Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr CHF 500.00, für solche ohne Anspruch CHF 800.00.

Art. 35 Gemeinsame Bestimmungen für Ausländerinnen und Ausländer

1 Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, wird für sie keine Gebühr erhoben.

2 Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

3 Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.

4 Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 50% der vollen Gebühr.

Art. 36 Zusätzliche Gebühren

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

8. Einwohnerregister, Meldewesen

Art. 37 Einwohnerdienste

1 Für jede erwachsene Person und für jedes Dokument werden Gebühren erhoben. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

2 Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Art. 38 Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke

Die Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke, wie für Mitgliederwerbung oder für im Dienste der Öffentlichkeit stehende Aktivitäten, ist für Vereine mit Sitz in Erlenbach einmal jährlich unentgeltlich. Für jeden weiteren Datensatz können Gebühren und Kosten erhoben werden.

9. Rettungswesen

Art. 39 Einsätze Feuerwehr

In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils anwendbaren Kostentarif der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) für Einsätze der Feuerwehr. Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

Art. 40 Einsätze Seerettungsdienst

Die Gebühren für entschädigungspflichtige Dienstleistungen des Seerettungsdienstes berechnen sich nach dem Aufwand für Personal, Material und Bootseinsatz und werden von der Gemeinde Küsnacht in Rechnung gestellt.

Art. 41 Zivilschutz, Schutzraumkontrollen

Sofern das übergeordnete Recht keine anderen Bestimmungen enthält, werden im Zivilschutz und für die periodische Schutzraumkontrolle grundsätzlich keine Gebühren erhoben. Ausnahmen sind im Gebührentarif geregelt.

10. Polizeiwesen

Art. 42 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen CHF 20.00 und CHF 1'000.00.

Art. 43 Hinausschieben Schliessungsstunde

1 Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren bis maximal CHF 500.00 erhoben.

2 Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr von maximal CHF 2'000.00 erhoben.

3 Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal CHF 1'500.00 erhoben werden.

Art. 44 Abgaben auf gebrannte Wasser

1 Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

2 Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und beträgt zwischen CHF 200.00 und CHF 8'000.00 für vier Jahre.

Art. 45 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund nach dem kantonalen Hundegesetz eine Gebühr von jährlich CHF 70.00 bis CHF 200.00 zuzüglich eines Kantonsbeitrags.

Art. 46 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 47 Weitere polizeiliche Bewilligungen und Tätigkeiten

Für weitere polizeiliche Bewilligungen und Tätigkeiten wie:
a) Sonntagsverkauf;
b) Spielbewilligungen;
c) Durchführung von Aufträgen durch die Polizei wie Zustellungen etc.
werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Art. 48 Markt und Chilbi

Für die Teilnahme an Markt und Chilbi der Gemeinde können von den Teilnehmenden wie Schaustellende, Marktfahrende und Festwirtschaftsbetreibenden pauschale Gebühren für die beanspruchte Fläche sowie für weitere Dienstleistungen erhoben werden.

Art. 49 Testkäufe

1 Für Alkohol- und Nikotin-Testkäufe, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

2 Bei Testverkäufen an Personen, welche das erforderliche Mindestalter noch nicht erreicht haben, werden fehlbaren Betrieben Gebühren nach Aufwand verrechnet.

11. Finanzen und Steuern

Art. 50 Kommunale Steuerbehörden

In Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden gelten für die Erhebung von Gebühren die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz.

Art. 51 Steuerausweise

1 Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen CHF 30.00 und CHF 300.00.

2 Der Bezug von Steuerausweisen über die eigenen Daten ist unentgeltlich.

12. Friedhofwesen

Art. 52 Bestattungen

1 Die Gemeinde trägt die Kosten für die Bestattung von Personen mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Erlenbach sowie für die Heimführung innerhalb des Kantons Zürich nach Erlenbach.

2 Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Erlenbach hatten und nicht Bürger von Erlenbach waren, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

Art. 53 Grabunterhalt und Grabpflege

1 Bepflanzung und Unterhalt der Gräber sind Sache der Angehörigen.

2 Vernachlässigte Gräber, die infolge besonderer Umstände nicht von den Angehörigen unterhalten oder wo keine Angehörigen ausfindig gemacht werden können, werden auf Kosten der Gemeinde durch die Friedhofgärtnerin oder den Friedhofgärtner mit einer einfachen Dauerbepflanzung versehen und unterhalten.

3 Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

13. Lebensmittel

Art. 54 Lebensmittelkontrolle

1 Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

2 Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

14. Luftreinhaltung

Art. 55 Feuerungskontrolle

Die Gebühr für die Durchführung und Administration der gesetzlichen Feuerungskontrolle wird nach den Empfehlungen des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach Aufwand berechnet. Zahlungspflichtig ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer.

15. Fürsorge

Art. 56 Öffentliche Sozialhilfe, Sozialversicherungen

1 Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

[2] Abs. 1 gilt auch für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der Asylfürsorge, Alimentenhilfe und Sozialversicherungen (wie Zusatzleistungen zur AHV/IV).

16. Schulwesen und Berufsbildung

Art. 57 Volksschule

Die Schule erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen des Volksschulamts des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach kostendeckenden Ansätzen.

Art. 58 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule werden angemessene Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwillige Lager wie Skilager;
- Kurse und Aus- und Weiterbildungen wie Hauswirtschaftskurse.

Art. 59 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen pauschale Gebühren.

Art. 60 Sonderschulen

Leistungen im sonderpädagogischen Bereich werden von den Sonderschulen in Rechnung gestellt und von der Schule an die Eltern gemäss Vorgaben des Volkschulamts weiterverrechnet.

Art. 61 Musikschule

Für die musikalische Ausbildung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten Gebühren, welche die gemäss kantonaler Musikschulverordnung zulässigen Elternbeiträge nicht übersteigen. Für individuelle Tarifsubventionen gelten die Bestimmungen des Beitragsreglements für den Musikunterricht der Schule.

Art. 62 Bibliothek

Die Benützung der Bibliothek ist unentgeltlich. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Medien kann eine Mahngebühr erhoben werden.

Art. 63 Familien- und schulergänzende Betreuung

Für die familien- und schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung sowie dem Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten.

Art. 64 Berufsbildung

Für das gesetzlich geregelte Berufsvorbereitungsjahr erhebt die Schule einen Beitrag von der oder dem Lernenden bzw. von den Eltern nach Massgabe des kantonalen Rechts über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung.

Art. 65 Ausserschulische Nutzung der Schulanlagen

1 Für die ausserschulische Nutzung der Schulanlagen kann die Gemeinde Gebühren nach Zeitdauer und Art der Nutzung pro Raumeinheit erheben.

2 Besondere zusätzliche Tätigkeiten des Hausdienstes wie Extrareinigungen, Bereitschaftsdienst, Raumeinrichtung oder -möblierung sowie die Behebung von Schäden werden nach Aufwand verrechnet.

17. Familienergänzende Angebote

Art. 66 Bewilligung Kinderkrippen und Kinderhorte

Die Gebühr für die Bewilligung von Kinderkrippen und Kinderhorten wird der gesuchstellenden Institution nach Aufwand verrechnet. In der Aufsicht über Familien- und Tagespflegeverhältnisse werden Gebühren nur erhoben, wenn ein Pflegeplatz zu wiederholten oder schweren Beanstandungen Anlass gibt.

18. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 67 Parkiergebühren

1 Für das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund werden Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.

2 Benützungsberechtigten können für das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Parkieranlagen gegen Gebühr Tages- und Monatskarten ausgestellt werden.

Art. 68 Bootsstationierungsanlagen

1 Für die Benützung von Bootsstationierungsanlagen werden kostendeckende jährliche Nutzungsgebühren nach Massgabe des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes und der kantonalen Stationierungsverordnung erhoben.

2 Die Gebühren werden nach beanspruchter Breite der Liegeplätze berechnet, bei Bojen- und Beibootsplätzen mit Pauschalen.

3 In der Benützungsgebühr ist der Kantonsanteil enthalten.

4 Für Trockenplätze wird eine Pauschalgebühr erhoben. Die Gebühr wird nicht reduziert, wenn der Trockenplatz nicht dauernd belegt ist.

5 Die jährliche Gebühr für die Anmeldung für die Warteliste für einen Liegeplatz in einer für die Gemeinde konzessionierten Stationierungsanlage legt der Gemeinderat fest. Sie beträgt mindestens CHF 20.00.

Art. 69 Gesteigerter Sondergebrauch, Sondernutzung

1 Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Regeln der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

2 Auf die Erhebung einer Gebühr kann ganz oder zum Teil verzichtet werden, wenn die Inanspruchnahme auch öffentlichen Interessen dient.

3 Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden in der Regel nur die notwendigen Gebühren erhoben.

19. Rechtspflege

Art. 70 Wiedererwägungsgesuche

1 Für die Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

2 Fällt für die Behandlung eines Wiedererwägungsgesuchs ausserordentlicher Aufwand an oder erfolgt die Eingabe offensichtlich mutwillig, beträgt die Gebühr maximal CHF 1'500.00.

Art. 71 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt maximal CHF 1'500.00.

Art. 72 Friedensrichteramt

Das Friedensrichteramt erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichts über das Schlichtungsverfahren.

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 73 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 74 Inkrafttreten

1 Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2018 in Kraft.

2 Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderats oder einer anderen Gemeindebehörde werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Erlassen an der Gemeindeversammlung Erlenbach vom 27. November 2017.

Namens der Gemeindeversammlung

Dr.iur. Sascha Patak	Hans Wyler
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber